

Hauptsatzung

Der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald)

vom 24. März 2021

Inhaltsübersicht

Abschnitt I	Form der Gemeindeverfassung § 1
Abschnitt II	Gemeinderat §§ 2 - 4
Abschnitt III	Ausschüsse des Gemeinderats §§ 5
Abschnitt IV	Bürgermeister §§ 6, 7
Abschnitt V	Stellvertretung des Bürgermeisters § 8
Abschnitt VI	Ortsteile § 9
Abschnitt VII	Ortschaftsverfassung §§ 10 – 14
Abschnitt VIII	Schlussbestimmungen § 15

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg - GemO - hat der Gemeinderat am 24. März 2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

I. Form der Gemeindeverfassung

§ 1 Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2 Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde.

Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist. Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeindeverwaltung für deren Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3 Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 12 ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 4 Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum

Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzung richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 GemO. Für Sitzungen der beratenden/beschließenden Ausschüsse des Gemeinderats gelten diese Regelungen entsprechend.

III. Ausschüsse des Gemeinderats

§ 5 Beratende Ausschüsse

Es wird ein Finanzausschuss als beratender Ausschuss eingerichtet. Weitere beratende Ausschüsse werden gebildet, wenn eine Notwendigkeit gegeben ist.

IV. Bürgermeister

§ 6 Rechtsstellung

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 7 Zuständigkeiten

- (1) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung. Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben. Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit, soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist. Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheim zu halten ist.
- (2) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit es sich nicht bereits um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt:
 - 2.1 die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan bis zum Betrag von 15.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.2 die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben bis zu 3.000 Euro im Einzelfall;
 - 2.3 die Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Aushilfskräften, geringfügig Beschäftigten, Praktikanten, Personen im Bundesfreiwilligendienst;
 - 2.4 die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen;
 - 2.5 die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigabigkeitsleistungen bis zu 500 Euro im Einzelfall;
 - 2.6 die Stundung von Forderungen im Einzelfall,
 - 2.6.1 bis zu 3 Monaten in unbeschränkter Höhe,
 - 2.6.2 über 3 Monate bis zu 6 Monaten bis zu einem Betrag von 3.000 Euro;
 - 2.7 den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 500 Euro beträgt;
 - 2.8 die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten, einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten, im Wert bis zu 10.000 Euro im Einzelfall;

2.9 Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert von 3.000 EUR im Einzelfall;

2.10 die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 5.000 Euro im Einzelfall;

2.11 die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt;

2.12 die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen

2.13 die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 8 Stellvertreter des Bürgermeisters

Die ehrenamtlichen Stellvertreter des Bürgermeisters werden nach jeder Gemeinderatswahl aus der Mitte des Gemeinderats gewählt.

VI. Ortsteile

§ 9 Benennung der Ortsteile

(1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:

- 1.1 Eisenbach
- 1.2 Bubenbach
- 1.3 Oberbränd
- 1.4 Schollach

(2) Die Namen der in Absatz 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorangestellten Namen der Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald) mit dem Wort "Ortsteil" geführt.

(3) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Absatz 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 10 Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen des Ortsteils Schollach nach § 9 Abs. 1 wird eine Ortschaft eingerichtet. Die Ortschaft führt den Namen „Ortsteil Schollach“

§ 11 Bildung und Zusammensetzung des Ortschaftsrates

(1) In der nach § 10 eingerichteten Ortschaft wird ein Ortschaftsrat gebildet.

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt 6 Mitglieder.

(3) Die Regelung des § 4 ist für den Ortschaftsrat analog anwendbar.

§ 12 Zuständigkeit des Ortschaftsrats

- (1) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
- (2) Der Ortschaftsrat ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören und hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen.
- (3) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Absatzes 2 sind insbesondere:
 - 3.1 die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten,
 - 3.2 die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft,
 - 3.3 Einstellung und Entlassung der hauptsächlich in der Ortschaft eingesetzten Gemeindebediensteten, die gerade für die Ortschaft von besonderer Bedeutung sind.
 - 3.4 die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und städtebauliche Sanierungsmaßnahmen nach dem Baugesetzbuch,
 - 3.5 die Planung, Errichtung, wesentliche Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen.
 - 3.6 der Erlass, die wesentliche Änderung und Aufhebung von Ortsrecht.
 - 3.7 die Verpachtung der Gemeindejagd und des Fischwassers,
 - 3.8 die Verwendung und die Benutzung des ehemaligen Schulgebäudes mit Ortsverwaltung,
 - 3.9 Vermietung der Wohnung(en) im ehemaligen Schulgebäude.
- (4) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweilige Ortschaft betreffen, zur Entscheidung übertragen:
 - 4.1 die Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von öffentlichen Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen, soweit deren Bedeutung nicht über den Bereich der Ortschaft hinausgeht,
 - 4.2 die Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums,
 - 4.3 Angelegenheiten der Landwirtschaft einschließlich der Vartierhaltung
 - 4.4 die Förderung der örtlichen Vereinigungen,
 - 4.5 die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 2.000 Euro im Einzelfall;
- (5) Soweit sich die Zuständigkeit des Ortschaftsrates nach Wertgrenzen bestimmt, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang. Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig. Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 13 Ortsvorsteher

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrats und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung.
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrats.

§ 14 Örtliche Verwaltung

In der Ortschaft Schollach wird eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramts wahrnimmt. Die örtliche Verwaltung führt die Bezeichnung "Gemeinde Eisenbach (Hochschwarzwald), Ortsverwaltung Schollach".

IX. Schlussbestimmungen

§ 15 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Hauptsatzung vom 1. März 1990 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von auf Grund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde/Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Eisenbach (Hochschwarzwald), 24. März 2021

Karlheinz Rontke

Karlheinz Rontke,
Bürgermeister

